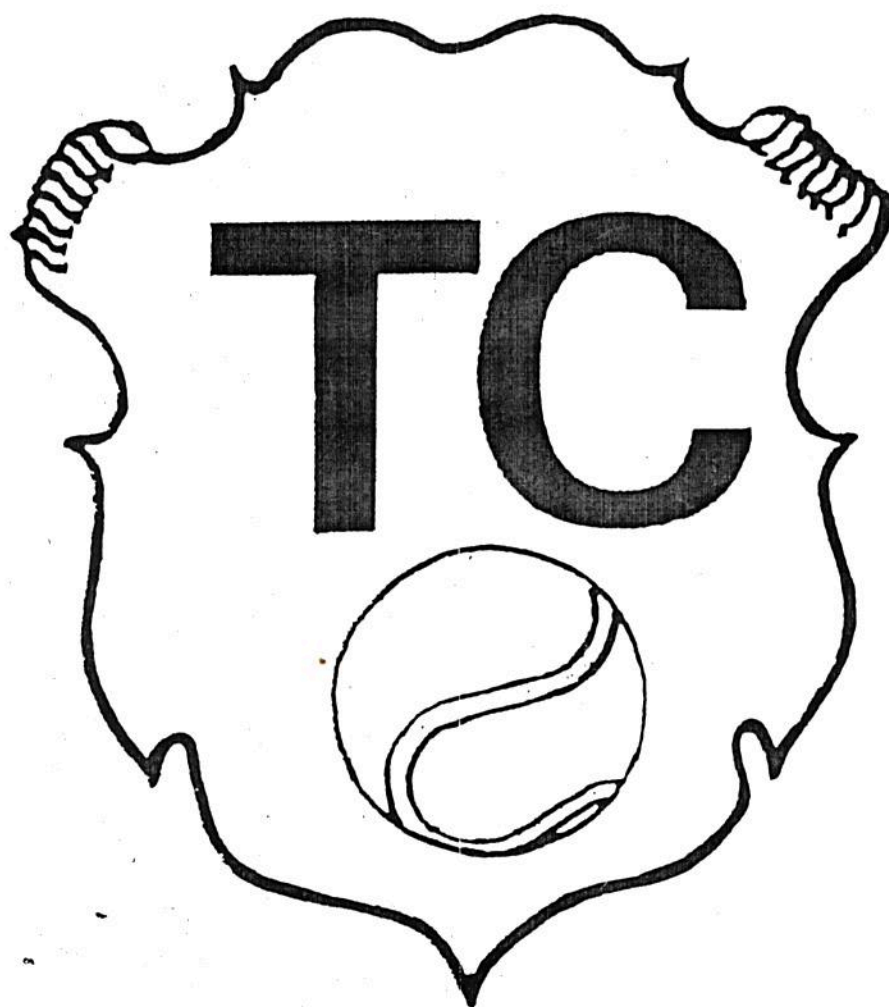


Satzung des Tennisclub

Ottmarsheim e.V.



SATZUNG DES TENNISCLUB OTTMARSHEIM e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Ottmarsheim e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 7122 Besigheim-Ottmarsheim.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1987.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB), Stuttgart
 - b) Württ. Tennis-Bundes e.V. (WTB), Stuttgart
2. Er selbst und seine Mitglieder anerkennen deren Satzung, die Rechtsprechung und Ordnungen.

§ 4

Beschlüsse der Organe

1. Alle Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Bei Stimmgleichheit (auch bei Versammlungen) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Protokoll

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse von Vorstands- und Ausschuß-Sitzungen sowie Mitgliederversammlungen, insbesondere über Wahlen und deren Ergebnisse, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muß folgende Punkte enthalten :
 - a) Angaben über Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) Ergebnis der Wahlen mit Angabe der Stimmenverhältnisse
 - d) Inhalt aller Beschlüsse mit Bezeichnung und Name des Antragstellers.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein hat :

- a) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit ernannt werden. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung -die nicht Bestandteil dieser Satzung ist- geregelt.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, der sich dadurch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für diesen verpflichtet.
3. Die Neuaufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Ausschusses.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
5. Durch die Beitrittserklärung zum Verein anerkennen die Mitglieder die Vereinssatzung und die durch den Vorstand und Ausschuß für den Spielbetrieb festgelegte Spielordnung und Beschlüsse. Sie verpflichten sich zur Ersatzleistung für jeden Schaden, der dem Verein durch eine Nichterfüllung der Satzung, Spielordnung oder sonstiger Beschlüsse entsteht.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
7. Jedem Mitglied ist eine Mitgliedskarte auszuhändigen.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch :
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluß
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Ausschuß vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und die Streichung schriftlich angedroht wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluß auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Ausschusses, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlußfassung muß der Ausschuß dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausgeschlossene hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Beschwerde an die Mitglieder-Versammlung.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Ausschuß festgesetzt und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr erhoben und ist im voraus bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Für mehrere Familienangehörige kann der Beitrag gestaffelt werden. Ebenso kann er für Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige herabgesetzt werden.
4. Passive Mitglieder zahlen einen Bruchteil des Beitrages der spielenden Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
6. Für die Aufnahme in den Verein zahlt jedes Mitglied eine einmalige Gebühr. Die einmalige Gebühr wird nach Abs. 1 festgesetzt und ist innerhalb von 2 Monaten nach Genehmigung des Aufnahmeantrages fällig. Ermäßigungen können nach Abs. 3 gewährt werden.
7. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen (Bausteine) erhoben werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses festgesetzt.

Einzelheiten sind in der Beitragsordnung -die nicht Bestandteil dieser Satzung ist- geregelt.

§ 10

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen und besitzt das Wahlrecht.

§ 10

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
5. Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Alle spielende Mitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen des Vereins zu benutzen.

Einzelheiten sind in der Spielordnung -die nicht Bestandteil dieser Satzung ist- geregelt.

D Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern und zwar aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis vertreten der stellvertretende Vorsitzende -bei dessen Abwesenheit- der Kassenwart den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall. Für die Dauer der Stellvertretung haben sie alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

§ 13

Zuständigkeit und Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere folgende Aufgaben :
 - a) ideelle Führung des Vereins
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel
 - d) Vorbereitung und Einberufung von Ausschuß-Sitzungen und Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung unter Angabe von Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - g) Erstellen des Jahresberichts
 - h) in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat er eine Beschlußfassung des Ausschusses herbeizuführen.
2. Der Kassenwart führt das Mitgliederverzeichnis und die Kassengeschäfte. Er hat einmal jährlich dem Ausschuß und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von zwei Kassenprüfern bestätigt werden muß.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, schriftlich, geheim oder auf Antrag der Mitgliederversammlung durch Zuruf zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Tagesordnung ist in die Einladung mit aufzunehmen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat rechtzeitig zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 16

Der Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Schriftführer
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Vergnügungswart
- f) dem Wirtschaftswart
- g) dem Breitensportwart

§ 17

Zuständigkeit und Aufgabenbereich des Ausschusses

1. Der Ausschuß hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
2. Der Ausschuß setzt die Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen) fest, die die Mitgliederversammlung beschließen muß. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig :
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - b) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte
 - c) Erlaß von Spiel-, Beitrags- und Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern
 - g) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 18

Wahl und Amtsdauer des Ausschusses

1. Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich, geheim und für jedes Mitglied des Ausschusses getrennt. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung auch durch Zuruf.
2. Scheidet ein Ausschußmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuß dessen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hat den Vorsitz im Ausschuß.

§ 19

2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich eingeladen und mindestens 4 Mitglieder, davon mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
3. Für Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses gelten die §§ 4 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 20

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

1. Genehmigung des vom Ausschuß aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entlastung von Vorstand und Ausschuß
4. Genehmigung der Mitgliedsbeiträge
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes
6. Wahl der Ausschußmitglieder
7. Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Ausschusses.

§ 21

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) hat der Vorsitzende.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich, durch Aushang in den "amtlichen Bekanntmachungen" der Stadt Besigheim oder durch Zeitungsanzeige im Neckar- und Enzboten bekanntzugeben.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung ergänzend bekanntzugeben.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 21

7. Für Beschlüsse gilt -soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist- § 4 und 15 dieser Satzung.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist innerhalb 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wo dann einfache Stimmenmehrheit ausreicht.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 und 21 dieser Satzung.

§ 23

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

E Sonstige Bestimmungen

§ 24

Aufgaben einzelner Ausschußmitglieder

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen und führt das Protokoll über Ausschuß-Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Der Sportwart -im Verhinderungsfall der Jugendwart- überwacht den gesamten Spielbetrieb auf den Sportanlagen, die Einhaltung der Spielordnung und die Zuteilung der Spielfelder.
3. Der Jugendwart widmet sich in Verbindung mit dem Sportwart der Jugendausbildung.

§ 25

Vereinsanlagen

1. Die zur Unterhaltung der gesamten Anlagen erforderlichen Mittel werden -außer durch Beiträge, Gebühren, Umlagen - durch freiwillige Spenden und erforderlichenfalls durch Darlehen aufgebracht.
2. Beschlüsse und Willenserklärungen von Vorstand nach aussen, die für den Verein finanzielle Rückwirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses, wenn hierdurch eine Verbindlichkeit von mehr als ein Viertel des Beitragsaufkommens des Vorjahres im Einzelfall für den Verein eingegangen werden soll.

§ 26

Strafbestimmungen

1. Alle Vereinsmitglieder (auch Jugendliche) unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sport- oder Spielsperren) auf bestimmte Zeit gegen jedes Mitglied verhängen, das den Weisungen Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes, Ausschusses oder der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt.
3. Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Die Beschwerde muß eine Woche nach Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Näheres ist in der Spielordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 27

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art (Unfälle, Diebstähle), die einem Vereinsmitglied oder einem Gast bei der Ausübung des Tennissports oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

Jedes Vereinsmitglied ist durch seine Beitragspflicht beim Württ. Landessportbund (WLSB) gegen Unfälle versichert.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und die sonstige Beschlüsse nicht faßt. Zur Beschlußfassung bedarf es der
 - a) schriftlichen Ankündigung an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - b) Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu berechnen ist.
 - c) Anwesenheit von mindestens 3 Ausschußmitgliedern.
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit "ja" oder "nein" erfolgen.

2. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug evtl. vorhandener Schulden an die Stadt Besigheim, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig zur Gründung eines neuen Tennisvereins in Besigheim-Ottmarsheim

74354 Besigheim, den 01. März 1996

↑
W. K. K. K.
Walter K. K.